

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



20. Jahrgang

Seelow, den 20.12.2013

Nr.6

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 03.12.2013	3
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.09.2013	3
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 04.12.2013	3
Beschlüsse des Kreistages vom 16.10.2013	3
Beschlüsse des Kreistages vom 18.12.2013	4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2012	7
Bekanntmachung der 1. Änderung vom 16.10.2013 der Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 25.02.2010	7
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-	10
Bekanntmachung der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Märkisch-Oderland (AWK)	11
Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2014 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2014) vom 18.12.2013	12
Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2014) vom 18.12.2013	28
Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Bekanntmachung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Stadt Altlandsberg über die Änderung der Gemeindegrenze	48
Bekanntmachungen anderer Stellen	
Bekanntmachung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland	49
Veröffentlichung Jahresabschluss 2012 der Kreissparkasse Märkisch-Oderland-Bilanz zum 31.12.2012 (gekürzte Fassung)	49

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 11.11.2013	Seite 50
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	51
Impressum	52

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) vom 03.12.2013

Am 03.12.2013 führte der Werksausschuss seine 30. Sitzung durch.

Der Werksausschuss des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) stimmte dem Vergabevorschlag des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) zu, den Zuschlag für die Leistung "Containergestellung, Transport und Entsorgung von an der Abfallumladestation Rüdersdorf übernommenen sonstigen Abfällen des Landkreises Märkisch-Oderland" ab 01.06.2014 an ALBA Südost Brandenburg GmbH, Schulzendorfer Straße 13, 16269 Wriezen zu erteilen.
(Beschlussvorlage Nr. 2013/EM/587)

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.09.2013

Am 25.09.2013 führte der Kreisausschuss seine 35. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 16.10.2013 vor.

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 04.12.2013

Am 04.12.2013 führte der Kreisausschuss seine 36. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 18.12.2013 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 16.10.2013

Am 16.10.2013 führte der Kreistag seine 35. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
die Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;
eine Vorstellung des Regionalen Energiekonzeptes für die Planungsregion Oderland-Spree
(Informationsvorlage Nr. 2013/KT/570);
entgegen.

Der Kreistag
beschloss, zur Abwendung der Illiquidität der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland in 2013 einen Nachschuss in Höhe von maximal 250 T€ an diese zu zahlen. Die Auszahlung des Nachschusses erfolgt unter Vorlage eines aufgestellten Liquiditätsplanes in Abstimmung mit der Kämmerei des Landkreises Märkisch-Oderland.
Die gemeinnützige Kultur GmbH Märkisch-Oderland hat weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, die zur Erhöhung der Einnahmen und zur Minimierung der Kosten führen.
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/560; Beschluss Nr. 2013/KT/450-35)

beschloss, die Anpassung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der wesentlichen Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes. Die wesentliche Erweiterung des Gesellschaftsgegenstandes wird im öffentlichen Interesse als erforderlich festgestellt.
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/567; Beschluss Nr. 2013/KT/451-35)

beschloss, die ÖPNV-Investitionsliste 2013/3 zur Bezuschussung der Ausrüstung von Kraftomnibussen mit Fahrgelderhebungssystemen für die Busverkehr MOL GmbH
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/569; Beschluss Nr. 2013/KT/452-35)

beschloss, die 1. Änderung vom 16.10.2013 der Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis MOL vom 25.02.2010 (Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/552; Beschluss Nr. 2013/KT/453-35)

fasste zum Aufbau eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes des Landkreises Märkisch-Oderland und des Landkreises Oder-Spree für das Versorgungsgebiet der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Immanuel Klinik Rüdersdorf folgenden Beschluss: Der Landkreis Märkisch-Oderland entwickelt gemeinsam mit dem Landkreis Oder-Spree den Aufbau eines Gemeindepsychiatrischen Verbundes für das Versorgungsgebiet der Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Immanuel Klinik Rüdersdorf. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegebenenfalls Vereinbarungen zu treffen. (Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/568; Beschluss Nr. 2013/KT/454-35)

beschloss, das Wahlgebiet für die Wahl des Kreistages Märkisch-Oderland zur nächsten landesweiten Kommunalwahl am 25.05.2014 in sechs Wahlkreise mit folgender Abgrenzung einzuteilen:

- Wahlkreis 1 Die Städte Bad Freienwalde (Oder) und Wriezen sowie die amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe
 - Wahlkreis 2 Die Stadt Seelow und die Gemeinde Letschin sowie die amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Golzow, Lebus, Neuhardenberg und Seelow-Land
 - Wahlkreis 3 Die Stadt Müncheberg und die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sowie die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz
 - Wahlkreis 4 Stadt Strausberg
 - Wahlkreis 5 Stadt Altlandsberg sowie die Gemeinden Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf
 - Wahlkreis 6 Die Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin
- (Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/578; Beschluss Nr. 2013/KT/455-35)

Beschlüsse des Kreistages vom 18.12.2013

Am 18.12.2013 führte der Kreistag seine 36. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland; den Beteiligungsbericht des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2012 (Informationsvorlage Nr. 2013/KT/586); Informationen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2012 des Landkreises Märkisch-Oderland (Informationsvorlage Nr. 2013/KT/579) entgegen.

Der Kreistag traf gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland am 06.10.2013 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig. (Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/596; Beschluss Nr. 2013/KT/456-36)

fasste zur gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland folgenden Beschluss: Der Landrat wird beauftragt, die Einrichtungen der gemeinnützigen Kultur GmbH Märkisch-Oderland (Kultur GmbH) im Zeitraum ab dem 01.01.2014 geordnet auf der Grundlage des Gutachtens „Zur langfristigen Stabilisierung der kreiseigenen Kultureinrichtungen“ in

andere Trägerschaften in Umsetzung des Maßnahmeplanes zu überführen oder aufzulösen. Anschließend hat er die Kultur GmbH zu liquidieren.

Ab 01.01.2014 ist in der Kultur GmbH ein zweiter Geschäftsführer einzusetzen. Dieser hat die Liquidation entsprechend Maßnahmeplan vorzubereiten.

Bis zum 31.12.2014 ist eine Personalentwicklungskonzeption für die in kreislicher Trägerschaft verbleibenden Einrichtungen zu erarbeiten.

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/597; Beschluss Nr. 2013/KT/457-36)

fasste zur Neubesetzung der Kreistagsmandate in der Kultur GmbH Märkisch-Oderland und der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH folgende Beschlüsse:

Der Kreistag beruft in den Aufsichtsrat der Kultur GmbH die Abgeordneten:

1. Dr. Arno Gassmann DIE LINKE
2. Uwe Salzwedel DIE LINKE
3. Dr. Rita Nachtigall SPD
4. Thomas Krieger CDU
5. Melitta Schubert GrüneB90/Pro Zukunft

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/592; Beschluss Nr. 2013/KT/458-36)

Der Kreistag beruft in die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH die Abgeordneten:

1. Gabriele Gottschling DIE LINKE (ständige Stellv.: Jana Rathmann)
2. Hannelore Kaul SPD (ständige Stellv.: Christel Kneppenber)
3. Kay Juschka CDU (ständiger Stellv.: Horst Fröhlich)

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/592; Beschluss Nr. 2013/KT/459-36)

Der Kreistag beruft Herrn Jörg Güßfeldt (GrüneB90/Pro Zukunft) sowie Frau Melitta Schubert als ständige Stellvertretung aus der Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH ab.

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/592; Beschluss Nr. 2013/KT/460-36)

Der Kreistag beruft in den Aufsichtsrat der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH die Abgeordneten:

1. Dr. Arno Gassmann DIE LINKE
2. Ravindra Gujjula SPD
3. Reiko Heinschke CDU
4. Jörg Güßfeldt GrüneB90/Pro Zukunft.

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/592; Beschluss Nr. 2013/KT/461-36)

berief Frau Karla Frenzel für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 als Kreiswahlleiterin für den Landkreis Märkisch-Oderland und Herrn Ulrich Fischer als Stellvertreter der Kreiswahlleiterin

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/594; Beschluss Nr. 2013/KT/462-36)

berief die Vorsitzende des Kreisschulbeirates, Frau Christine Pieckenhagen, als Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung des Kreistages Märkisch-Oderland

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/595; Beschluss Nr. 2013/KT/463-36)

Der Kreistag beschloss

die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/585; Beschluss Nr. 2013/KT/464-36)

die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2014

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/583; Beschluss Nr. 2013/KT/465-36)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2014

(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/582; Beschluss Nr. 2013/KT/466-36)

den Wirtschaftsplan 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/584; Beschluss Nr. 2013/KT/467-36)

fasste einen Beschluss zur Einlage von Vermögen in das Eigenkapital des Entsorgungsbetriebes (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises MOL
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/589; Beschluss Nr. 2013/KT/468-36)

Der Kreistag

beschloss den Jahresabschluss mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 des Landkreises Märkisch-Oderland in der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 185.274.511,79 Euro und einem Jahresfehlbetrag von ./ 535.961,01 Euro
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/591; Beschluss Nr. 2013/KT/469-36)

erteilte dem Landrat die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2010
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/598; Beschluss Nr. 2013/KT/470-36)

beschloss die ÖPNV-Investitionsliste 2014/1 (Inhalte: Beschaffung von 2 Kraftomnibussen – Busverkehr MOL GmbH; Umgestaltung des Haltepunktumfeldes Obersdorf – Stadt Müncheberg)
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/588; Beschluss Nr. 2013/KT/471-36)

verabschiedete eine Resolution zum Thema „Wasserstraßen in Ostbrandenburg“, in der der Landkreis u. a. den weiteren wirtschaftlichen Ausbau der Wasserstraßen in Ostbrandenburg für eine umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Binnenschifffahrt fordert
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/602; Beschluss Nr. 2013/KT/472-36)

beschloss, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BKiSchG im Landkreis MOL ein Netzwerk „Frühe Hilfen“ aufzubauen und beschloss die Zusammensetzung einer Lenkungsgruppe, die die inhaltliche Begleitung und Steuerung des Netzwerkes übernimmt
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/571; Beschluss Nr. 2013/KT/473-36)

bewilligte erhebliche überplanmäßige Aufwendungen für die Landratswahl für das Haushaltsjahr 2013
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/600; Beschluss Nr. 2013/KT/474-36)

bewilligte erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sozialbereich für das Haushaltsjahr 2013
(Beschlussvorlage Nr. 2013/KT/601; Beschluss Nr. 2013/KT/475-36)

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage
des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2012**

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2012 liegt

vom 2. bis 30. Januar 2014

im Landratsamt am Dienort Seelow, Puschkinplatz 12,
Wirtschaftsamt / Zimmer A 105

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter, Fachbereichsleiter I
und Leiter Wirtschaftsamt

**Bekanntmachung der 1. Änderung vom 16.10.2013 der Richtlinie zur Förderung
der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 25.02.2010**

**1. Änderung vom 16.10.2013 der Richtlinie zur Förderung der Denkmalpflege
im Landkreis Märkisch-Oderland vom 25.02.2010****Präambel**

Durch den gezielten Einsatz von Kreismitteln soll erreicht werden, dass die historisch geprägten Städte und Gemeinden in ihrem Erscheinungsbild erhalten bzw. verbessert sowie regional und überregional bedeutende Denkmale erhalten werden. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen relativ geringen Umfangs, die keine anderweitige Förderung erhalten. In begründeten Ausnahmefällen werden daneben auch größere Maßnahmen gefördert, an deren Durchführung der Landkreis aus denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes Interesse hat.

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt gemäß dieser Richtlinie und dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Denkmalschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl. I; S. 215) Zuschüsse.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den Zuschuss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Dokumentation und Präsentation, Erhaltung, Instandsetzung, Konservierung oder Restaurierung von Denkmalen. Dazu gehören insbesondere:
- a) statische Maßnahmen zur Bestandssicherung oder Wiederherstellung der Bestandssicherheit,
 - b) wichtige Baumaßnahmen zum Schutz des historischen Bestandes vor Witterungseinflüssen,
 - c) Sanierung von Gebäudeteilen (Decken, Fußböden, Putz, Anstriche, Türen, Fenster usw.),
 - d) Konservierungsmaßnahmen,
 - e) Restaurierungsmaßnahmen,
 - f) öffentliche Präsentation von Denkmalen als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden gewährt für:

- a) Denkmale nach § 2 BbgDSchG vom 24.05.2004,
- b) Bestandteile von Denkmalbereichen nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 BbgDSchG,
- c) bewegliche Denkmale (z.B. Inventar, Skulpturen, Gemälde)
- d) Einzelmaßnahmen nach Punkt 1.3 f

3. Zuwendungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte eines Denkmals im Territorium des Landkreises Märkisch-Oderland.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Zuschussfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand des Denkmals zu ermitteln, zu erhalten, wieder herzustellen oder zu erläutern.
- 4.2 Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine zumutbare Eigenbeteiligung des Eigentümers / Nutzungsberechtigten gegeben ist.
- 4.3 Es ist ein Gesamtfinanzierungskonzept unter Angabe des geplanten Eigenanteils, öffentlicher Förderungen und sonstiger Einnahmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1 Gefördert wird als Kapitalzuschuss. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahme sowie der Zumutbarkeit und beträgt maximal bis zu 10.000 €.
- 5.2 Mit Vorrang werden Maßnahmen bezuschusst, wenn
 - sie durch Auflagen der unteren Denkmalschutzbehörde gefordert werden,
 - an der Durchführung aus denkmalpflegerischen Gründen ein besonderes Interesse der jeweiligen Stadt oder Gemeinde besteht,
 - sie einen gravierenden Missstand (z.B. Einsturzgefahr oder Substanzverlust) beseitigen oder verhindern oder

- durch den Zuschuss unzumutbare finanzielle Belastungen vermieden werden.
- 5.3 Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 50 % der nach Abzug anderer Förderungen verbleibenden Kosten (ohne Eigenleistungen), die für förderfähige Maßnahmen aufgewendet werden müssen. In jedem Fall erfolgt nur eine Anteilsfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 5.4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss bis zu 90 % der laut Kostenvoranschlag erwarteten Kosten betragen.

6. Verfahren

- 6.1 Der Antrag auf eine Förderung ist vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu stellen. Es sind die Formulare der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zu verwenden.
- 6.2 Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag mit Leistungsbeschreibung beizufügen, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- 6.3 Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg zu stellen.
- 6.4 Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und erteilt dem Antragsteller/ der Antragstellerin einen Zuwendungsbescheid über den Umfang der Förderung.

7. Verfahrensregeln

- 7.1 Alle Maßnahmen an dem geförderten Denkmal, auch die zukünftig geplanten, bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig.

8. Verwendungsnachweise

- 8.1 Die bewilligten Fördermittel sind nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 8.2 Der Abrechnungszeitraum wird im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 8.3 Für das Abrechnungsverfahren sind die Vordrucke „Verwendungsnachweis“ auszufüllen sowie Originalbelege und Unterlagen einzureichen.

9. Widerruf der Bewilligung

- 9.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen nicht zur kommerziellen Gewinnerzielung eingesetzt werden.

- 9.2 Die Bewilligung kann widerrufen oder der Zuschuss unverzüglich zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Mittel zweckentfremdet oder nicht entsprechend den denkmalpflegerischen Grundsätzen verwendet hat bzw. die Gesamtfinanzierung und somit der Abschluss der Arbeiten nicht gewährleistet ist. Das gilt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt wird.

10. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie vom 16.10.2013 zur Förderung der Denkmalpflege im Landkreis Märkisch-Oderland tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

G. Schmidt
Landrat

Seelow, den 12.11.2013

Wirtschaftsplan 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

Bekanntmachungsanordnung

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2014 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) -Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland-

wird hiermit bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Zimmer 114

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2014 und seine Anlagen nehmen.

Seelow, den 19.12.2013

G. Schmidt
Landrat

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Märkisch-Oderland

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Märkisch-Oderland (AWK)

wird hiermit bekannt gemacht.

Das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Märkisch-Oderland enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann in den Räumen des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO)- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland - in

15344 Strausberg, Klosterstraße 18, Zimmer 114

zu den folgenden Öffnungszeiten

montags, mittwochs, donnerstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
dienstags	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
freitags	09.00-12.00 Uhr

bzw. unter www.maerkisch-oderland.de/abfallentsorgung Einsicht in das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Märkisch-Oderland nehmen.

Seelow, den 19.12.2013

G. Schmidt
Landrat

**Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland
2014 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2014) vom 18.12.2013**

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2014
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2014)
vom 18.12.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke
- § 3 Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke
- § 4 Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
- § 5 Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
- § 6 Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 7 Gebührenmaßstäbe
- § 8 Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 9 Gebührensätze für die Leistungsgebühr
- § 10 Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr
- § 11 Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr
- § 12 Gebührensatz für die Holgebühr
- § 13 Annahmegerbühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation
- § 14 Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall
- § 16 Gebührenpflichtige
- § 17 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 18 Fälligkeit der Gebührensatzung
- § 19 Festsetzung der Gebühren
- § 20 Vorauszahlungspflicht
- § 21 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 22 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen I und II

**Abfallgebührensatzung des
Landkreises Märkisch-Oderland 2014
(Abfallgebührensatzung –AGSMOL 2014)
vom 18.12.2013**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I Nr. 9) und § 9 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15.07.2010

(GVBl. I Nr. 28) in Verbindung mit §§ 2, 6, 15 (2) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18.12.2013 die folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2014 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.

§ 2 Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.

- (2) Die Grundgebühr erfasst die Kosten
 - a) für die Entsorgung von Sperrmüll,
 - b) für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 - c) für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
 - f) für die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen,
 - g) für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland GmbH (DSD) erfasst werden,
 - h) für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - i) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland,
 - j) für den Verwaltungsaufwand und
 - k) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
- (3) Die Leistungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
 - a) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm bereitgestellten und gesammelten Abfalls erhoben.
 - b) Für den Transport von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr für jeden Transport eines Containers erhoben.
 - c) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Benutzung von Pressmüllcontainern wird die Leistungsgebühr pro Kilogramm gesammelten Abfalls erhoben.
 - d) Für die Entsorgung von Hausmüll unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
 - e) Für die Laubentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von

- zugelassenen Laubsäcken zur einmaligen Verwendung erhoben.
- f) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung wird die Leistungsgebühr mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung erhoben.
- (4) Eine Abfallbehältergebühr wird für jeden aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und Pressmüllcontainer erhoben. Die Ausrüstung der Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung mit einem Automatik-Schwerkraftschloss kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, erfolgen.
- (5) Eine Behälterwechselgebühr wird für jede Aufstellung, jeden Austausch und jede Rücknahme eines aufgestellten Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und eines Pressmüllcontainers erhoben.
- (6) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) und § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung vom Stellplatz abgeholt werden. Bei Inanspruchnahme eines längeren Transportweges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze wird gemäß § 14 (2) lit. d) und (3) lit. d) der Abfallentsorgungssatzung eine Holgebühr erhoben. Die Gebührenpflichtigen erhalten gemäß § 3 (13) der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland ein Transportschild.
- (7) Die Verkaufsstellen für Abfall- und Laubsäcke sowie Banderolen werden im Abfallkalender des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.

§ 3

Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke im Sinne § 3 (14) der Abfallentsorgungssatzung setzen sich wie folgt zusammen:
- a) aus einer reduzierten Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,
 - d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken ist eine reduzierte Grundgebühr und erfasst anteilig die in § 2 (2) dieser Satzung genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
- (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
- (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
- (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
- (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Grundgebühr,
 - b) Leistungsgebühr,
 - c) Abfallbehältergebühr,

- d) Behälterwechselgebühr und
 - e) Holgebühr.
- (2) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- a) für den Verwaltungsaufwand,
 - b) für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - c) für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle,
 - d) für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
 - e) für die Rekultivierung und Nachsorge der stillgelegten Deponien des Landkreises Märkisch- Oderland.
- Diese Grundgebühr wird auch für Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie freiberuflich Tätige (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 2 (3) dieser Satzung erhoben.
 - (4) Die Abfallbehältergebühr wird entsprechend § 2 (4) dieser Satzung erhoben.
 - (5) Die Behälterwechselgebühr wird entsprechend § 2 (5) dieser Satzung erhoben.
 - (6) Die Holgebühr wird entsprechend § 2 (6) dieser Satzung erhoben.
 - (7) § 2 (7) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Entsorgungsgebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 6

Entsorgungsgebühr für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (bis 2.000 kg pro Jahr pro Betrieb) werden Gebühren nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit Anlage II dieser Satzung erhoben.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen,
 - b) bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken nach der Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen. Im Regelfall wird von 2 Personen ausgegangen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen,

- c) für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle pro aufgestelltem Abfallbehälter.
- (2) Die Leistungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- a) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich in diesen Behältern bereitgestellten Abfallmenge in Kilogramm. Die Ermittlung der Abfallmenge in Kilogramm erfolgt über ein elektronisches Ident-Wäge-System (IWS). Die Abfallbehälter werden zu diesem Zweck mit einer fest verbundenen mikroelektronischen Identifikationseinrichtung (Transponder) versehen.
 - b) Für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke.
 - c) Für die Entsorgung von Laub unter Verwendung zugelassener Laubsäcke richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Laubsäcke.
 - d) Für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Banderolen richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Banderolen.
- (3) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl, dem Fassungsvermögen und der Ausstattung der überlassenen Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen mit und ohne Automatik- Schwerkraftschloss) und der Pressmüllcontainer.
- (4) Die Behälterwechselgebühr ergibt sich aus der Anzahl der Aufstellungen, Austausche und Rücknahmen von Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) und der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Holgebühr ergibt sich aus der einfachen Entfernung des 5 m überschreitenden Weges vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze.
- (6) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Abfallumschlagstation bestimmt sich nach dem Gewicht und für Altreifen in Stück. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich entsprechend der Anlage II nach Art und Menge der abgegebenen gefährlichen Abfälle und der Art des Sammelsystems.

§ 8

Gebührensätze für die Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person 1,27 € je Kalendermonat.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person 0,64 € je Kalendermonat.
- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter 1,50 € je Kalendermonat.

§ 9

Gebührensätze für die Leistungs- und Transportgebühr

- (1) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Abfallbehältern gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,12 €. Werden bei Leerungen dieser Abfallbehälter Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.

- (2) Die Transportgebühr für jeden Transport eines Pressmüllcontainers beträgt 76,94 €.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in Pressmüllcontainern beträgt je Kilogramm gesammelten Abfalls 0,10 €.
- (4) Die Leistungsgebühr für einen Abfallsack beträgt 2,45 €.
- (5) Die Leistungsgebühr für einen Laubsack beträgt 1,40 €.
- (6) Die Leistungsgebühr für eine Banderole beträgt 1,81 €.

§ 10

Gebührensätze für die Abfallbehältergebühr

- (1) Die Abfallbehältergebühr für einen aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen:
 - a) ohne Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,41 € je Kalendermonat
240 Liter	0,58 € je Kalendermonat
1.100 Liter	3,85 € je Kalendermonat

- b) mit Automatik - Schwerkraftschloss

120 Liter	0,71 € je Kalendermonat
240 Liter	1,25 € je Kalendermonat
1.100 Liter	4,97 € je Kalendermonat

- (2) Die Abfallbehältergebühr für die aufgestellten Pressmüllcontainer beträgt:

10.000 Liter	222,83 € je Kalendermonat
15.000 Liter, 20.000 Liter	295,04 € je Kalendermonat

§ 11

Gebührensätze für die Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr für jedes Aufstellen, jeden Austausch und jede Rücknahme eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240, 1.100 Liter Fassungsvermögen) sowie der Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen beträgt 7,97 €/Vorgang.

§ 12

Gebührensatz für die Holgebühr

- (1) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. (a) bis (c) der Abfallentsorgungssatzung 0,02 €/Entleerung/Meter.
- (2) Die Holgebühr gemäß § 2 (6) dieser Satzung beträgt für die aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. (a) und (b) der Abfallentsorgungssatzung 0,12 € /Entleerung/Meter.

§ 13

Annahmegebühren für die Anlieferungen an der Abfallumschlagstation

- (1) Die Annahmegebühr (Gebührengruppen) für selbst angelieferte Abfälle beträgt:

1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern einschließlich Sperrmüll	96,09 €/Tonne
2	Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	96,09 €/Tonne

3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle/ Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen	96,10 €/Tonne
4	gewerbespezifische Abfälle	96,10 €/Tonne
5	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (AVV 170107)	20,57 €/Tonne
6	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 170106*)	103,89 €/Tonne
7	Dämmmaterial (AVV 170604)	432,01 €/Tonne
8	Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)	42,47 €/Tonne
9	Altholz Kategorie IV (AVV 200137*)	54,75 €/Tonne
10	asbesthaltige Baustoffe (170605*)	121,48 €/Tonne
11	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen (AVV 170603*)	194,30 €/Tonne
12	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 170303*) sowie Bitumengemische (AVV 170302)	187,00 €/Tonne
13	Altreifen ohne Felgen aus privaten Haushaltungen (AVV 160103)	6,00 €/Stück

- (2) Eine genaue Zuordnung der einzelnen AVV – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 4 für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist der Anlage I zu entnehmen.
- (3) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 1 und 3 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (4) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 5 – 8 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, die mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden.
- (5) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 9 – 12 nur aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird, angeliefert werden.
- (6) Im Kleinanliefererbereich der Abfallumschlagstation dürfen Altreifen gemäß der Gebührengruppe Abs. 1 Ziff. 13 nur aus privaten Haushaltungen angeliefert werden.
- (7) Die Annahme von Schrott aus privaten Haushaltungen ist kostenlos.
- (8) Die Mengenermittlung für alle auf der Abfallumschlagstation angelieferten Abfälle erfolgt durch Verwiegung. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht der Abfallmenge geschätzt. Werden bei der Mengenermittlung der angelieferten Abfälle Gewichte unterhalb oder oberhalb der gültigen Eichgrenze festgestellt, so wird der tatsächlich ermittelte Wert berechnet.

§ 14

Gebührensätze für das Sammelsystem für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und für die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung

- b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage II dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (2) Für die Abholung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von 20,00 € erhoben, wenn der Antrag gemäß § 18 (1) Abfallentsorgungssatzung durch den Entsorgungsbetrieb genehmigt wurde.

§ 15

Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehältergebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.

§ 16

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Abfallbehältergebühr und die Behälterwechselgebühr für Wohngrundstücke, für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle sowie für die Holgebühr sind:
- a) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - b) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - c) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein dinglich gesichertes Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den lit. a) und b) Genannten,
 - d) der Mieter oder Pächter bei Abfällen aus privaten Haushaltungen oder der Erzeuger oder Besitzer bei hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, soweit der Aufenthaltsort der in lit. a) bis c) Genannten unbekannt ist,
 - e) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken der Pächter, bei Gartengrundstücken in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
 - f) statt der in den lit. a) bis c) Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, bei sonstigen Betrieben der freiberuflich Tätige,
 - g) statt der in den lit. a) bis f) Genannten, bei Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises der Abfallbeförderer,
 - h) statt der in den lit. a) bis g) Genannten, bei dem Erwerb von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen, derjenige, der diese bei der Verkaufsstelle erwirbt.

- (2) Im Fall einer gemeinsamen Nutzung eines Abfallbehälters sind für die Leistungs- und Abfallbehältergebühr die in Abs. 1 lit. a) bis g) Genannten und zur Nutzung Berechtigten gebührenpflichtig, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Abfälle. Dies gilt entsprechend für die Grundgebühr, wenn ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) Abfallentsorgungssatzung für den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall genutzt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist, wer die Abfälle an das Sammelsystem übergibt.

§ 17

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - a) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige Grundstück genutzt wird und Personen am 15. des Monats (Stichtag) gemeldet sind. Sie endet am Ende des Monats in dem letztmalig Personen am 15. Kalendertag des Monats gezählt werden konnten (Stichtagsverarbeitung).
 - b) Die Gebührenpflicht für die ermäßigte Grundgebühr je Person entsteht am 01. des Monats, in dem das anschlusspflichtige saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück genutzt wird. Sie endet, wenn das saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück dauerhaft ungenutzt ist.
 - c) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beginnt am 1. des Monats, der auf die tatsächliche Abfallbehälteraufstellung (Besitzüberlassung) folgt. Sie endet mit der tatsächlichen Rücknahme des Abfallbehälters.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) der Abfallentsorgungssatzung (120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen) zur Leerung, eines Pressmüllcontainers zum Transport bzw. der Kauf eines Abfall- oder Laubsackes oder einer Banderole bei der Verkaufsstelle.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Aufstellung der Abfallbehälter mit 120, 240 oder 1.100 Liter Fassungsvermögen oder der Pressmüllcontainer. Sie endet mit der endgültigen Rücknahme der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit jeder Aufstellung, jedem Austausch und jeder Rücknahme der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Holgebühr entsteht mit Abholung eines Abfallbehälters am Stellplatz.
- (6) Die Gebührenpflicht für Abfälle, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind und selbst auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises abgeliefert werden, entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung vom 18.12.2013 genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (7) Die Gebührenpflicht für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Entsorgungsbetrieb beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 18

Fälligkeit der Gebühreuzahlung

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und die Holgebühr, werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; Abs. (2) dieser Vorschrift bleibt unberührt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen unter Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken oder Banderolen wird bei Übergabe des Abfall- oder Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (3) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die selbst in den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, die in den im § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 19

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren für Wohngrundstücke und saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke, sowie die Abfallentsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, werden, vorbehaltlich Abs. (2) dieser Vorschrift, jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken, von Laub in zugelassenen Laubsäcken und von Ast- und Strauchwerk unter Verwendung zugelassener Banderolen ist jeweils bei der Übergabe in der Verkaufsstelle in bar zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 20

Vorauszahlungspflicht

- (1) Auf die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Abfallbehältergebühr für auf Wohngrundstücken, saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken, anfallende Abfälle sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden, mit Ausnahme der Gebühr für Verwendung von Abfall- oder Laubsäcken und Banderolen (§ 2 (3) lit. d) bis f)) und die Behälterwechselgebühr, Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungshöhe für die Grundgebühr richtet sich nach dem in § 7 (1) dieser Satzung festgelegten Gebührenmaßstab. Die Vorauszahlungshöhe für die Leistungsgebühr richtet sich gemäß § 7 (2) nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung im vorangegangenen Kalenderjahr. Soweit eine tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung (Entleerungen

des Abfallbehälters) in diesem Zeitraum nicht erfolgt ist, richtet sich die Leistungsgebühr gemäß § 7 (2) nach einer voraussichtlich zu überlassenden und zu schätzenden Abfallmenge. Die Vorauszahlungshöhe für die Abfallbehältergebühr richtet sich nach dem in § 7 (3) festgelegten Gebührenmaßstab. Zur Vorauszahlung verpflichtet ist der Gebührenpflichtige gemäß § 16 dieser Satzung.

- (3) Die Vorauszahlung ist für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 18 (1) dieser Satzung fällig. Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt die Gebührensatzung gemäß § 19 dieser Satzung für das zurückliegende Kalenderjahr. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezahlten Gebühren.
- (4) Eine Gebührensatzung für den bisherigen Gebührenpflichtigen wird während des laufenden Kalenderjahres dann vorgenommen, wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen gemäß § 16 dieser Satzung während des Kalenderjahres erfolgt ist und wenn dieser Wechsel schriftlich angezeigt wurde. Es erfolgt eine Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen.

§ 21

Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.

§ 22

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer bzw. ein anderer Gebührenpflichtiger i.S.v. § 16 (1) lit. c) dieser Satzung, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die gleiche Pflicht trifft die alten und neuen Gebührenpflichtigen bei einem Wechsel eines der in § 16 (1) lit. e) und f) dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
 1. nach § 22 (1) dieser Satzung keine Auskünfte erteilt;
 2. nach § 22 (2), (3) dieser Satzung den Wechsel des Grundstückseigentümers oder Besitzers bzw. eines anderen Gebührenpflichtigen i.S.v. § 16 (1) lit. c), e) und f) dieser Satzung dem Entsorgungsbetrieb nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 15 (2) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2013 (Abfallgebührensatzung-AGSMOL 2013) vom 17.10.2012 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 19.12.2013

G .Schmidt
Landrat

Anlage I zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2014

Gebühren- gruppe	Abfallart		AVV-Bezeichnung
1	Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenkehrschutt
		20 03 07	Sperrmüll (ohne Holzanteile)
		20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasser- behandlungsanla- gen und Wasserver- sorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
		17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 fallen
		19 12 04	Kunststoff und Gummi
		19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
4	gewerbespezi- fische Abfälle	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
		03 03 01	Rinden und Holzabfälle
		03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfall
		04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,Plastomer)
		04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
		04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		07 02 13	Kunststoffabfälle
		12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe

		15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		17 02 03	Kunststoff
		18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
		19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
		19 12 01	Papier und Pappe
4		19 12 08	Textilien
		20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
		20 01 39	Kunststoffe
		20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

Anlage II
der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2014

Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus anderen
Herkunftsbereichen

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Preis je Leis- tungseinheit (brutto) € pro kg
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1,55
07 06 08*	Desinfektionsmittel	0,36
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,38
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,35
11 01 06*	Säuren	0,39
11 01 07*	Laugen	0,39
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,00
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ohne PU-Schaumdosen)	0,31
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,39
16 01 07*	Ölfilter	0,39
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	1,73
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,30

16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,30
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,73
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,55
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,42
20 01 13*	Lösemittel	0,40
20 01 17*	Fotochemikalien	0,35
20 01 19*	Pestizide	1,55
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren)	1,55
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen (Tenside)	0,39
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	0,30

**Satzung über die Abfallentsorgung des
Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2014)
vom 18.12.2013**

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von Abfällen
- § 8 Abfallvermeidung
- § 9 Leichtverpackungen und Altglas
- § 10 Abfalltrennung
- § 11 Meldepflicht
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Stellplatz und Transportwege für Abfallbehälter
- § 15 Abfuhr der Abfallbehälter
- § 16 Kompostierbare Abfälle
- § 17 Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll
- § 18 Sammlung von gefährlichen Abfällen
- § 19 Hausmüll
- § 20 Altpapier
- § 21 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
- § 22 Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen
- § 26 Modellversuche
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen I und II

Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2014) vom 18.12.2013

**Satzung über die Abfallentsorgung
des Landkreises Märkisch-Oderland
(Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2014)
vom 18.12.2013**

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), und § 8 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 18.12.2013 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung durch seinen Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (EMO), Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland,- nachfolgend Entsorgungsbetrieb genannt.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen die anfallenden Abfälle in erster Linie so vorzubereiten, dass diese wiederzuverwenden sind. Das bedeutet, dass die Abfälle, die für eine Wiederverwendung geeignet sind, sortenrein gesammelt werden müssen. Ist die Wiederverwendung nicht möglich, sind stoffliche Verwertungsverfahren anderen wie beispielsweise den energetischen Verwertungsverfahren vorzuziehen. Soweit die Verwertung von Abfällen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat deren umweltverträgliche Beseitigung zu erfolgen.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Entsorgungsbetrieb für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch

- Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
 - Informationen an den Entsorgungsbetrieb über in unzulässiger Weise abgelagerte Abfälle;
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
 - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen, insbesondere Einwohnermelde- und Liegenschaftsdaten zu unterstützen.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die tatsächlich verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) „Kompostierbare Abfälle“ sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle und Weihnachtsbäume.
- (3) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen und anderen Metallen, die aus privaten Haushaltungen stammen, soweit sie nicht der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) unterliegen. Kein haushaltstypischer Schrott sind landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel und Heizkörper.
- (4) „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG).
- (5) „Sperrmüll“ ist sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen und gleichartiger Gewerbeabfall, der wegen seiner Abmessung auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht über die in § 12 zugelassenen Abfallbehälter entsorgt werden kann.
- (6) „Hausmüll“ ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der in den in § 12 zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (7) „Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ ist Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hinsichtlich Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann.
- (8) „Gefährliche Abfälle“ gemäß § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen.
- (9) „Bauabfälle“ sind - soweit sie nicht unter § 48 KrWG fallen - Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.

- (10) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z.B. Getränkekartons).
- (11) „Altpapier“ ist gebrauchtes Papier, Pappe oder Kartonagen das nicht verunreinigt sein darf, wie z.B. Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Packpapier, Hefte, Bücher, Kartons/Wellpappe.
- (12) „Altglas“ sind z.B. Flaschen und Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (13) „Transportschild“ ist das äußere Zeichen (Aufkleber) welches gut sichtbar an der Vorderseite des Abfallbehälters angebracht ist und signalisiert, dass für das Abholen vom Stellplatz entsprechend § 14 (2) und (3) eine zusätzliche Leistung erbracht wird und eine Holgebühr zu entrichten ist.
- (14) „Saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke“ im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die saisonal insbesondere zum Zwecke der Erholung und/oder gärtnerisch genutzt werden sowie Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- (15) „Gewerbe“ im Sinne dieser Satzung sind Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freiberufliche Tätigkeiten und sonstige Betriebe.

§ 4

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Ablagerns.
- (2) Die Entsorgungspflicht des Entsorgungsbetriebes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfasst: Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 (8) dieser Satzung, Altpapier außerhalb des Kontingents flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. Duales System Deutschland), die Entsorgung unzulässiger Weise abgelagerter Abfälle nach § 4 BbgAbfBodG und § 20 (3) KrWG, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind sowie Bauabfälle, Altholz und Schrott aus privaten Haushaltungen. § 9 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungsbetriebes liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 17 (1) KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke im Sinne § 3 (14) dieser Satzung.

Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss

seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 (1) KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

§ 6

Ausnahmen

vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Entsorgungsbetrieb eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang des § 5 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 (1) KrWG dem Entsorgungsbetrieb zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden.
- (2) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Entsorgungsbetrieb kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt ist.

§ 7

Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind alle in Anlage I aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind in Anlage II aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage II ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Entsorgungsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der

Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10,15 und 16 KrWG).

- (5) Der Entsorgungsbetrieb legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (6) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle anzuliefern sind, kann der Entsorgungsbetrieb allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.
- (7) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 4 (2) dieser Satzung vermischt werden.

§ 8

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Entsorgungsbetriebes hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 9

Leichtverpackungen und Altglas

- (1) Leichtverpackungen sind in den dafür vorgesehenen gelben Säcken bzw. gelben Tonnen zur Abholung zu überlassen. Altglas ist nach Farben getrennt in den dafür zugelassenen Depotcontainern zu überlassen.
- (2) Die Ablagerung von Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 10

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 - (a) Altpapier
 - (b) Altglas nach Farben getrennt
 - (c) kompostierbare Abfälle
 - (d) Klärschlamm
 - (e) Metalle; haushaltstypischer Schrott
 - (f) Bauabfälle
 - (g) Elektro- und Elektronik-Altgeräte
 - (h) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
 - (i) Sperrmüll
 - (j) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - (k) Batterien
 - (l) Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, z. B. Duales System Deutschland)
 - (m) Altholz
 - (n) Altmedikamente.
- (2) Diese Stoffe sind getrennt bereit zu halten und dem Entsorgungsbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Entsorgungsbetrieb berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Die nach § 5 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen Mitteilung über die Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bei Wohngrundstücken bzw. bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken, die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 3 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Entsorgungsbetrieb schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Entsorgungsbetriebes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse

- (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
- (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
- (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen

sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift " Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und zur Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast - und Strauchwerksammlung.

- (2) Die gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
- (a) mit 240 Liter Fassungsvermögen und
 - (b) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen.

Die gemäß § 12 (4) lit. a) und b) zugelassenen Abfallbehälter werden vom Entsorgungsbetrieb zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.

- (5) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 (1) in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 15 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Entsorgungsbetrieb unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung durch den Entsorgungsbetrieb das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.

- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten.
- (7) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutztes Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (8) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Entsorgungsbetrieb auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (9) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland 80 l Müllsack“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter. Der Abfallsack ist zuzubinden und darf ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (10) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Grünabfallsammlung“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Entsorgungsbetrieb mit der Aufschrift „Märkisch-Oderland Entsorgung von Ast- und Strauchwerk“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 12 (1) und (4) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung, das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mühelos und gefahrlos möglich ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (6) Für das Beschädigen und den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Entsorgungsbetrieb unverzüglich zu melden.
- (7) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) dieser Satzung die durch den Gebührenpflichtigen abgemeldet werden bzw. ein Wechsel des Abfallbehältervolumens vorgenommen werden soll, sind restentleert bereitzustellen. Der Abhol-/Wechseltermin wird dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt, der Abfallbehälter ist zum Abhol-/Wechseltermin am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Eine Behälterwechselgebühr ist zu entrichten.

§ 14

Stellplatz und Transportwege

für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung mit den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen. Dies ist dem Entsorgungsbetrieb anzuzeigen.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, können abweichend von § 15 (7) dieser Satzung die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. a und b und § 12 (4) lit. a von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Stellplätze und Transportwege müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an den beauftragten Dritten sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bis zur Fahrbahngrenze ist gebührenpflichtig und bedarf der Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.

- (f) Der Transportweg sollte nach Möglichkeit keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter nach § 12 (1) lit. c) und § 12 (4) lit. b) werden von ihrem Stellplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- (a) Stellplatz und Transportweg sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist. Insbesondere müssen der Stellplatz und der Transportweg festen Untergrund aufweisen, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen und am Tage der Abfuhr frei zugänglich sein. Die freie Zugänglichkeit kann auch durch Übergabe der notwendigen Schlüssel an das Entsorgungsunternehmen sichergestellt werden.
 - (b) Die Abfallbehälter müssen ebenerdig stehen.
 - (c) Der Zugang von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrenen Straße zum Stellplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher, entwässert und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
 - (d) Der Transportweg vom Stellplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 5 Meter sein. Längere Transportwege sind gebührenpflichtig und bedürfen besonderer Abstimmung sowie eines Transportschildes.
 - (e) Der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein.
 - (f) Der Transportweg darf keine Stufe aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,80 m breit sein. Etwaige Türen oder Pforten müssen festgestellt werden können.
- (4) Falls zum Zweck der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer bzw. der gemäß dem nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) Verfügungsberechtigte zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt ist so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Der Entsorgungsbetrieb kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt dauerhaft versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
- (6) Die Reinigung der Stellplätze obliegt dem Anschlusspflichtigen.
- (7) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 und 5 genannten Bedingungen können sie aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht geändert werden, so hat der Eigentümer des Nachbargrundstückes entsprechend § 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.

§ 15

Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. a) und b), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel 14-täglich werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Abfallbehälter gemäß § 12 (1) lit. c), die dem Sammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall dienen, werden in der Regel werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Der Anschlusspflichtige kann einen Antrag auf mehrmalige wöchentliche Leerung beim Entsorgungsbetrieb stellen.
- (3) Pressmüllcontainer werden nach vorheriger Anforderung beim Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt nach schriftlicher Anforderung beim Entsorgungsbetrieb.
- (4) Die Abholung der Abfallsäcke erfolgt mit den Leerungen nach Abs. 1 und 2.
- (5) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr unverzüglich nachgeholt. Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.
- (7) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr morgens am Fahrbahnrand an gut erreichbarer Stelle vor dem angeschlossenen Grundstück an der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straße bzw. an den vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Stellplätzen bereit zu stellen. Dabei dürfen von den Abfallbehältern keine Behinderungen oder Gefährdungen der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Soweit die örtlichen Bedingungen es ermöglichen, sollen die Abfallbehälter in einem Abstand von ca. 1 Meter zum Fahrbahnrand bereitgestellt werden. Wenn die örtlichen Gegebenheiten oder erhöhte Verkehrsgefährdung eine fahrbahnahe Breitstellung verhindern, ist eine Bereitstellung innerhalb des Straßenbereiches in einem Abstand von bis zu 5 Metern zum Fahrbahnrand zulässig.
- (8) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen am Tag der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (9) Abfallsäcke sind zugebunden am Tag der Entsorgung bis 6:00 Uhr morgens zur Entsorgung am Fahrbahnrand der von den Entsorgungsfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen. Soweit eine Bereitstellungspflicht nach Abs. 7 besteht, sind die Abfallsäcke neben den jeweiligen Abfallbehälter zu stellen.

§ 16

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben. Die Eigenkompostierung hat Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.

- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, sind über die Laubsäcke oder die Banderolen für Ast- und Strauchwerk gemäß § 12 (10) dieser Satzung im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitzustellen. Die Laubsäcke sowie Ast- und Strauchwerkbündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Länge der Ast- und Strauchwerkbündel beträgt maximal von 1,40 m. Kompostierbare Abfälle, die auf Grund der Größe, des Gewichts und/oder Sperrigkeit nicht über die zugelassenen Laubsäcke oder Banderolen im Rahmen der Grünabfallsammlung entsorgt werden können, sind zugelassenen Kompostieranlagen zu überlassen. Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Abholung der Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel erfolgt in der Zeit von einschließlich April bis einschließlich November
 - (a) im Entsorgungsgebiet der Altkreise Bad Freienwalde und Seelow innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den vom Entsorgungsbetrieb beauftragten Dritten telefonisch, per Brief, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
 - (b) im Entsorgungsgebiet des Altkreises Strausberg in der Regel 4-wöchentlich werktags in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr zu den gleichen Wochentagen. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt jährlich in der Zeit vom 7. bis zum 31. Januar.
- (5) § 15 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.
- (6) Die Abfuhrtermine sowie die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 17

Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll

- (1) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll werden getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt (Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt.
- (2) Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (3) Besitzer von Altgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) haben diese gemäß § 9 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Übergabe kann auch im Bringsystem an der unter § 25 (1) dieser Satzung genannten Übergabestelle erfolgen. Die Regelungen unter Abs. 1, 2, 4 dieses Paragraphen bleiben unberührt.
- (4) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll werden bis zu dreimal jährlich aus privaten Haushaltungen abgeholt. Die Abholung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr. Die Anmeldung zur Abholung ist direkt an den beauftragten Dritten schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Entsorgungskarten (Sperrmüllkarten) oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.

- (5) Haushaltstypischer Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Entsorgungsbetrieb kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) § 15 (5) Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Sperrmüll, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist dieser dem Entsorgungsbetrieb zu überlassen und auf den in § 21 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Altholz ist gemäß der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) zu entsorgen.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- (9) Die Abfuhrtermine werden dem Abfallbesitzer spätestens sieben Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 18

Sammlung von gefährlichen Abfällen

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt mindestens zweimal jährlich in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr an verschiedenen Haltepunkten. Im Ausnahmefall können auf Antrag, zu stellen beim Entsorgungsbetrieb, gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen kostenpflichtig beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Im Antrag sind die Abfallarten, die zu entsorgende Abfallmenge und die Gründe zu benennen, aus denen die mobile Schadstoffsammlung nicht genutzt werden kann.
- (2) Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sind den mobilen Sammelstellen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt dreimal pro Kalenderjahr an verschiedenen Haltepunkten. Sie können auch nach vorheriger Anmeldung beim Abfallbesitzer abgeholt werden. Die Abholung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Eingang einer Anmeldung des Abfallbesitzers. Die Anmeldung zur Abholung ist an den Entsorgungsbetrieb schriftlich unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehenen Anmeldeformularen oder telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken und Batterien, Altöl sowie andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Können Sammlung oder Abholung aus einem von dem beauftragten Dritten zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so wird die Sammlung bzw. Abholung unverzüglich nachgeholt. Die geänderten Sammeltermine und -orte werden rechtzeitig bekannt gemacht. Ein neuer Abholtermin ist mit dem betroffenen Abfallbesitzer in geeigneter Weise abzustimmen.

- (5) Der Entsorgungsbetrieb gibt Ort und Zeit der mobilen Sammlungen von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im Abfallkalender bekannt. Die Abholtermine der gefährlichen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden dem Abfallbesitzer spätestens zehn Kalendertage zuvor schriftlich oder telefonisch mitgeteilt. Die postalische Adresse, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse des beauftragten Dritten werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben.

§ 19

Hausmüll

- (1) Soweit Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall nicht nach Maßgaben der §§ 16 bis 18 dieser Satzung getrennt entsorgt wird oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist er in den nach § 12 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden. Die Sammlung von Altpapier in den dafür zugelassenen Behältern bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Altpapier

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 12 (4) dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.
- (2) Das Getrenntsammlensystem des Landkreises für Altpapier darf für die Sammlung von gebrauchten Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushaltungen anfallen, mit genutzt werden.
- (3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier aus vergleichbaren Anfallstellen gemäß der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.
- (4) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach § 12 (4) lit. a für Altpapier bereitzuhalten. Der Entsorgungsbetrieb kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (5) Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. a), die dem Sammeln von Altpapier dienen, werden in der Regel 4-wöchentlich werktags und die Abfallbehälter gemäß § 12 (4) lit. b) werden in einem wöchentlichen Rhythmus in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr grundsätzlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Entsorgungsbetrieb kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (6) Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Entsorgungsbetriebes bekannt gegeben. § 15 (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen ist (§ 7), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Beseitigens zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen des Entsorgungsbetriebes (§ 25 (1)) zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Der Entsorgungsbetrieb kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

§ 22

Anfall der Abfälle, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 14 bis 20 bereitgestellt bzw. an die Sammelstelle verbracht wurden. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Entsorgungsbetriebes über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Entsorgungsbetrieb auf den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (3) Der Entsorgungsbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG), Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer werden in ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Pflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o. g. Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 25

Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Entsorgungsbetrieb besteht, sind an der Abfallumschlagstation 15562 Rüdersdorf/OT Tasdorf an der B1 anzuliefern.
Der Entsorgungsbetrieb kann andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen. Dies ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Gebiet des Entsorgungsbetriebes anfallen oder im Rahmen eines weiter gefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An der Abfallumschlagstation gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 7 (1) und (3) dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfall nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.

- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur verpackt angeliefert werden.
- (7) Der Entsorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.
- (8) Der Entsorgungsbetrieb oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallumschlagstation bzw. Annahmestelle weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlasst ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Entsorgungsbetriebes angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht vollständig verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Entsorgungsbetrieb oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

§ 26

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Entsorgungsbetrieb örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen, wenn die Finanzierung der Modellversuche gesichert ist.

§ 27

Haftung

- (1) Der Entsorgungsbetrieb haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Schadensersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Entsorgungsbetrieb auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.
Die Eingangssichtkontrolle durch das jeweilige Personal der Abfallumschlagstation und der Aufbereitungsanlage befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Entsorgungsbetriebes und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
1. entgegen § 5 (1) dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 5 (3) dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt und dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 (4) dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 4. entgegen § 9 (2) dieser Satzung Leichtverpackungen und Altglas neben den Depotcontainern ablagert
 5. entgegen § 10 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
 6. seiner Meldepflicht gemäß § 11 (1) dieser Satzung nicht nachkommt;
 7. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 11 (2) und (3) der Satzung);
 8. entgegen § 12 (5) und (6) dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält;
 9. entgegen §§ 13 (1) und 20 (1) dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt;
 10. entgegen § 13 (3) bis (5) dieser Satzung die vom Entsorgungsbetrieb bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Banderolen unsachgemäß befüllt oder benutzt;
 11. entgegen § 13 (7) dieser Satzung Abfallbehälter bei Abmeldung bzw. Wechsel nicht restentleert zur Abholung bereitstellt;
 12. entgegen § 17 (5) dieser Satzung Elektro- und Elektronik-Altgeräte, haushaltstypischen Schrott und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
 13. entgegen § 17 (7) dieser Satzung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Sperrmüllabfuhr überlässt;

14. entgegen § 17 (8) dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 15. entgegen § 18 (1) und (2) dieser Satzung gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
 16. entgegen § 19 (1) dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 17. entgegen § 19 (2) dieser Satzung andere Stoffe in dem Abfallbehälter bereitstellt;
 18. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
 19. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Entsorgungsbetrieb, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 30

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2012) vom 07.12.2011,
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland (1. Abfallentsorgungsänderungssatzung – 1.AEÄSMOL) vom 17.10.2012

außer Kraft.

Seelow, den 19.12.2013

G. Schmidt
Landrat

**Anlage I
zu § 7 Abs. 1 – Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb
ausgeschlossene Abfälle**

Von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb sind gemäß § 7 (1) folgende Abfälle ausgeschlossen,

- a) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird – handelt und die gemäß § 18 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 19 07 02*).

- b) Nachstehend genannte Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.

- c) Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AVV-Nr. 16 01 04*, 160106). Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.

- d) Es sind folgende sonstige Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen:

- 19 12 09 Mineralien
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegbekleidung, Windeln)
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

- e) Es sind folgende Abfälle von der Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an der Abfallumschlagstation angeliefert werden können:

- 17 06 04 Dämmmaterial, mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen.

Anlage II
zu § 7 Abs. 2 – Vom Einsammeln und Befördern durch den
Entsorgungsbetrieb ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch den Entsorgungsbetrieb sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- a) Die in der Gruppe 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 17 00 00 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- b) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 03 07) sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 (8) dieser Satzung (Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen)
- c) Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (AVV-Nr. 19 08 05 und 19 08 14).
- d) Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und privaten Haushaltungen, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.
- e) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AVV-Nr. 20 11 40).
- f) sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 12 dieser Satzung) entsorgt werden können.
- g) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S.762).

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Stadt Altlandsberg über die Änderung der Gemeindegrenze

Auf der Grundlage der Anträge der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Stadt Altlandsberg auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Änderung der Gemeindegrenze vom 11.12.2013, habe ich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf und der Stadt Altlandsberg über die Änderung der Gemeindegrenze genehmigt (Genehmigung vom 17.12.2013/AZ:15.12.01/Altlb. Fred.-V.).

Gemäß dem Gebietsänderungsvertrag wird **das Gebiet der Stadt Altlandsberg**, Gemarkung Altlandsberg, Flur 14, Flurstücke 227, 228 und 223 in die Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf sowie **das Gebiet der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf**, Flur 12, Flurstücke 751 und Flur 12 Flurstücke 514/1, 514/2, 515/1, 515/2, 515/3, 515/4, 515/5, 516/1, 516/2, 516/3, 516/4, 516/5, 517, 759, 760, 762 in die Stadt Altlandsberg eingliedert.

Die Neuzuordnung der Gebiete tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Seelow, den 18.12.2013

G. Schmidt

Bekanntmachungen anderer Stellen**Bekanntmachung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland**

Kreissparkasse Märkisch-Oderland
Bilanz zum 31. Dezember 2012 (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro		Passiva
Barreserve	28.732	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.830
Forderungen an Kreditinstitute	296.134	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.210.696
Forderungen an Kunden	457.474	Übrige Passiva	80.707
Wertpapiere	561.718	Sicherheitsrücklage	44.468
Ausgleichsforderungen		Bilanzgewinn	1.728
Anlagevermögen	8.100		
Übrige Aktiva	4.271		
Summe der Aktiven	1.356.429	Summe der Passiven	1.356.429
		Eventualverbindlichkeiten	2.491
		Andere Verpflichtungen	25.309

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.05.2013 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss wurde am 09.10.2013 unter der Nummer 130912032123 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2012 ist auf der Internetseite der Sparkasse Märkisch-Oderland hinterlegt.

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Beschluss-Nr. 13/10/47

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die geprüfte Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 11.11.2013

Manfred Zalenga
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 01.01.2011

Pos.	01.01.2011 in €
<u>AKTIVA</u>	
1. Anlagevermögen	6.032,04
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	6.032,04
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.032,04
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00
2. Umlaufvermögen	79.432,38
2.1. Vorräte	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4. Steuern	0,00
2.2.1.5. Transferleistungen	0,00
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	79.432,38
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>85.464,42</u>

Pos.	01.01.2011 in €
<u>PASSIVA</u>	
1. Eigenkapital	72.722,52
1.1. Basis Reinvermögen	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen	72.722,52
1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	72.722,52
1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3. Sonderrücklage	0,00
1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2. Sonderposten	6.032,04
2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	6.032,04
2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00
2.3. Sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	6.501,70
3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.501,70
3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5. sonstige Rückstellungen	0,00
4. Verbindlichkeiten	208,16
4.1. Anleihen	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	208,16
4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>85.464,42</u>

